

Inhalt

Einleitung / Editorial

1

Abhandlungen und Aufsätze / Papers and Essays

<i>Amitai Etzioni</i> : Mosque and State in Iraq.....	9
<i>Karl-Heinz Golzio</i> : Buddhismus und Staat im Kamboja der Neuzeit.....	19
<i>James T. Richardson</i> : Religion in Public Space: A Theoretical Perspective and Comparison of Russia, Japan, and the United States.....	45
<i>Camilo Seifert</i> : Wirtschaftliche Deprivation und Wachstum der Pfingstkirchen in Argentinien.....	63
<i>Bassam Tibi</i> : The Pertinence of Islam's Predicament with Democratic Pluralism for the Democratization of Asia.....	83

Buchbesprechungen / Book Reviews

119

Rückschau / Review und Vorschau / Preview

129

Einleitung / Editorial

Obrigkeitsstaat und Religionsfreiheit: Ein bizarrer Rechtsstreit um Sun Myung Moon

Im November 1995 wies das Bundesministerium des Inneren die Grenzschutzdirektion Koblenz an, Herrn und Frau Moon die Einreise zu verweigern. Gemäß dem Schengener Abkommen wurde damit eine Einreise des geistlichen Führers der Vereinigungskirche nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten Staaten der Europäischen Gemeinschaft unterbunden. Dieser Verwaltungsakt wurde zum Anlaß eines Rechtsstreites, dessen vorläufiges Ende im Jahre 2004 durch einen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes erreicht wurde, in dessen Folge das Einreiseverbot bis heute besteht. Allerdings ist seit 2003 eine Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Auf den ersten Blick und formal geht es bei diesem Streit um die Frage, ob die durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierte Freiheit der Religionsausübung für die Mitglieder der Vereinigungskirche das Recht bedeute, das von ihnen als „Wahre Eltern“ verehrte Ehepaar Moon in Deutschland empfangen zu dürfen. Jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, daß dabei nicht nur die Religionsfreiheit berührt ist, sondern darüber hinaus die grundsätzlichere Frage, in welchem Maße die Gewährung von Bürgerfreiheiten in das Ermessen staatlicher Behörden gestellt ist. Verstehen wir den Staat als Obrigkeit, die ihren Bürgern nach eigenem Ermessen Freiheiten gewährt, oder hat jeder rechtschaffene Bürger Rechte auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, die nur durch die Rechte anderer und die verfassungsmäßige Ordnung eingeschränkt werden können?

Die wichtigsten Etappen dieses Rechtsstreits, der durchaus bizarre Elemente enthält, lassen sich kurz beschreiben: Die Vereinigungskirche erhob gegen die Verfügung des Innenministeriums im Dezember 1995 Klage beim Verwaltungsgericht Köln. Im März 1998, also nach mehr als zwei Jahren, erklärte sich das Gericht für örtlich nicht zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Koblenz. Dieses entschied im November desselben Jahres, daß die Klage nicht zulässig sei, „da eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte

des Klägers so offenkundig ausscheidet, daß bereits die Möglichkeit einer Rechtsverletzung zu verneinen und die Klage als unzulässig abzuweisen ist.“¹

Ganz so eindeutig, wie das Gericht vermeinte, ist die Rechtslage freilich nicht. Jedenfalls entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (11. Senat) im September 2000, daß eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz zulässig sei, weil möglicherweise das Recht auf freie Religionsausübung verletzt sei.² Gegen diese Entscheidung beantragte die Bundesregierung Revision beim Bundesverwaltungsgericht, die jedoch im Juli 2001 zurückgewiesen wurde. In der Begründung wies das Bundesverwaltungsgericht unter anderem darauf hin, daß Artikel 4 GG dem Staat die Pflicht auferlege, „dem Einzelnen und religiösen Gemeinschaften einen Betätigungsspielraum auf religiös-weltanschaulichem Gebiet zu sichern.“³ Allerdings bestehe die Pflicht des Staates zur Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Religionsgemeinschaft nur, „sofern die Verweigerung der Einreise religiöse Belange der Gemeinschaft nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht unerheblich beeinträchtigt“, was insbesondere dann in Betracht komme, „wenn der Besuch des Oberhauptes in Deutschland nach der jeweiligen Glaubenslehre eine wesentliche Bedeutung für die gemeinschaftliche Ausübung der Religion hat, die über den üblichen Charakter einer gemeinsamen Begegnung hinausgeht.“⁴ Mit dieser Begründung wurde die Argumentation der Vereinigungskirche, die persönliche Begegnung mit Rev. Moon als dem „neuen Adam“ bedeute für die Mitglieder der Kirche ein herausragendes spirituelles und emotionales Erlebnis, als rechtlich relevant anerkannt.

Nachdem durch diese Entscheidung der Weg zur Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz aus dem Jahre 1998 freigeräumt war, erging im Juli 2002 das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (diesmal des 12. Senats) als Berufungsinstanz, das jedoch die Berufung zurückwies. Damit wurde das durch die Bundesregierung verhängte Einreiseverbot bestätigt. Das Urteil wurde damit begründet, daß die Vereinigungskirche kein subjektives Recht auf angemessen Berücksichtigung ihrer Interessen besitze.⁵ Das Gericht glaubte nämlich festzustellen zu können, daß für die Mitglieder der

¹ *Verwaltungsgericht Koblenz*, Urteil vom 9. 11. 1998 im Verwaltungsrechtsstreit Vereinigungskirche e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland, 8.

² *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz*, Zwischenurteil vom 13. 9. 2000 (11 A 10349/99.OVG).

³ *Bundesverwaltungsgericht*, Entscheidung vom 10. 7. 2001 in der Verwaltungsgerichtssache Bundesrepublik Deutschland gegen Vereinigungskirche e. V., 10.

⁴ Op. cit., 11.

⁵ *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 7. 7. 2002 im Verwaltungsrechtsstreit Vereinigungskirche e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland, 3.

Vereinigungskirche eine Begegnung mit dem Ehepaar Moon keineswegs notwendig sei, um ihre Religion auszuüben, weil damit „ein übersinnliches besonderes religiöses Element, etwa dergestalt, daß die bloße Anwesenheit der Eheleute Mun für die Gläubigen der Vereinigungskirche eine göttliche Offenbarung bedeuten würde, [...] nicht verbunden“ sei.⁶

Es ist sicher erstaunlich, wenn ein Gericht sich die Kompetenz zuschreibt, entscheiden zu können, welche Erlebnisse für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft eine besondere religiöse Bedeutung besitzen. Das Urteil dürfte Chancen haben, in seiner Ignoranz und Befangenheit als Juwel in die Sammlung von Fehlerteilen einzugehen. Gleichwohl wurde es rechtskräftig, weil der Rechtsweg ausgeschöpft war. Denn Revision wurde nicht zugelassen. Eine Beschwerde der Vereinigungskirche gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht aus prozeßrechtlichen Gründen abgewiesen, weil in diesem konkreten Rechtsfall keine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung zu treffen sei. Die Richter sahen sich jedoch veranlaßt, „zur Vermeidung von Mißverständnissen“ gleich mehrfach darauf hinzuweisen, daß das Berufungsgericht in seiner Entscheidung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juli 2001 fehlerhaft interpretiert habe. Insbesondere sei es verfehlt zu verlangen, daß die persönliche Anwesenheit des Ehepaars Moon für die Gläubigen einer göttlichen Offenbarung gleichkommen müsse. Dies sei ein zu strenger Maßstab. Es spreche auch viel dafür, daß die Bundesregierung bei einer Entscheidung über den Besuch des Ehepaars Moon die religiösen Belange der Mitglieder der Vereinigungskirche berücksichtigen müßte.⁷ Das Bundesverwaltungsgericht rügte zwar die fehlerhaften Ausführungen des Urteils, verwarf jedoch die Beschwerde der Vereinigungskirche, weil sie unzureichend begründet sei.⁸

Es soll hier nicht kritisiert werden, daß ein Urteil, das auch nach Einschätzung eines höheren Gerichts auf fehlerhaften Annahmen beruht, gleichwohl rechtskräftig wird, weil die formalen Gründe für eine Revision nicht gegeben sind. Auch wenn sich das normale Rechtsempfinden dagegen sträubt: Die Geltung und Beachtung formaler Verfahrensregeln ist der Preis, der für Rechtssicherheit zu zahlen ist, und damit eine Grundlage des Rechtsstaates überhaupt.

⁶ Op. cit., 10.

⁷ *Bundesverwaltungsgericht* (1 B 288.02 OVG 12 A10349/99), Beschluß vom 4. 9. 2003 in der Verwaltungsstreitsache Vereinigungskirche gegen Bundesrepublik Deutschland, 4 f.

⁸ Op. cit., 6.

Daß ein Gericht ein Fehlurteil fällt, kann in keinem Rechtssystem vermieden werden und ist – isoliert betrachtet – kein Grund, am Bestehen einer freiheitlichen Staatsverfassung zu zweifeln. Die von diesem Fehlurteil Betroffenen, also die Mitglieder der Vereinigungskirche, werden es weniger gelassen sehen und verständlicher Weise daran zweifeln, daß dieser Staat ihre Freiheitsrechte achtet und schützt. Verständlich ist dies deshalb, weil dieser Staat ihnen ja in doppelter Gestalt entgegentritt: einmal in Form der Gerichte und zum andern in Form der Bundesregierung. In beiderlei Gestalt hat sich bei diesem Verfahren der Staat in einer Weise präsentiert, die nur als Ausdruck von Geringschätzung der betroffenen Bürger und obrigkeitlicher Arroganz gedeutet werden kann.

Wie anders kann man es deuten, wenn ein Gericht mehr als zwei Jahre braucht, um festzustellen, daß es in einem Fall örtlich nicht zuständig sei? Wohlgermerkt, es ging dabei nicht um einen Verwaltungsrechtsstreit über die Frage, ob ein Baum gefällt werden dürfe oder nicht, sondern um die mögliche Verletzung eines elementaren Grundrechts. Wenn man dem Gericht keine Geringschätzung der Verfassung unterstellen will, dann muß es wohl eine Verachtung der Menschen sein, die hier um ihr Recht kämpfen. Mitglieder einer „Sekte“? Die können warten! Zwei Jahre, um ihnen mitzuteilen, daß sie nicht in Köln, sondern in Koblenz vorstellig werden müssen. Stärker kann ein Gericht seine Geringschätzung der Kläger wohl nicht zum Ausdruck bringen, ohne gegen formales Recht zu verstoßen.

Es ist die in Sprache und Verhalten subtil signalisierte Verachtung von Menschen, die diesen Rechtsstreit so bedrückend macht. Vielleicht trifft man auf ähnliche Arroganz auch in anderen Verfahren; aber hier ist es offensichtlich der Umstand, daß die Kläger Angehörige einer religiösen Minderheit sind, der die Repräsentanten des Staates sich in der Rolle der Obrigkeit gefallen läßt. Es ist nicht bloßer juristischer Unverstand, wenn Richter eine Klage als „offenkundig“ unzulässig abweisen, weil „bereits die Möglichkeit einer Rechtsverletzung zu verneinen“ sei.⁹ Daß es schlechte Juristen gibt, ist unvermeidbar. Aber die Arroganz der Formulierung, die zum Ausdruck bringt, eine Verletzung subjektiver Rechte der Gläubigen sei nicht einmal in Erwägung zu ziehen, zeigt eben nicht nur juristische Inkompetenz, sondern Geringschätzung der Interessen der Kläger. Schließlich werde niemand in seinem Glauben beeinträchtigt, aber es gehöre nicht zur Freiheit der Religionsausübung, dem „geistigen Oberhaupt einer Religionsgemeinschaft die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.“¹⁰ Nun unterscheidet sich ein Rechtsstaat von einem Obrigkeitsstaat dadurch, daß es nicht in sein freies Ermessen gestellt ist, Grundrechte zu ge-

⁹ *Verwaltungsgericht Koblenz* (Anm. 1), 8.

¹⁰ *Op. cit.*, 11.

währen oder zu verweigern. Vielleicht muß der Staat es nicht „gestatten“, daß seine Bürger nach ihrer eigenen Fassung selig werden, doch sollte er dazu gute Gründe haben. Die Richter glaubten jedoch, diese Gründe gar nicht erst in Betracht ziehen zu müssen, da doch eine Verletzung von Grundrechten „offenkundig“ nicht gegeben sei, wenn der Staat den Mitgliedern einer religiösen Minderheit etwas nicht gestattet, das er den Mitgliedern anderer Religionen selbstverständlich gewährt.

Wie wenig „offenkundig“ die Sachlage ist, zeigte sich im weiteren Verlauf. Sowohl der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz als auch das Bundesverwaltungsgericht hielten es durchaus für möglich, daß mit dem Einreiseverbot ein Grundrecht verletzt wurde. Gleichwohl wurde schließlich die Berufung gegen das ursprüngliche Urteil zurückgewiesen. Denn das Berufungsgericht glaubte, durch eine freihändige Exegese der Lehre der Vereinigungskirche erkennen zu können, daß der Besuch des Ehepaars Moon „keine wesentliche Bedeutung für die gemeinschaftliche Religionsausübung“ besitze.¹¹ Auch hier ist es nicht so sehr die juristische Fehlentscheidung, die bei der Lektüre des Urteils ärgerlich macht. Immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil unmißverständlich wegen „fehlerhafter Ausführungen“ gerügt,¹² auch wenn dies aus prozeßrechtlichen Gründen folgenlos blieb. Schlimmer als die juristische Inkompetenz ist die in den Formulierungen erkennbare Geringschätzung der Interessen rechtstreuer Bürger, denen vorenthalten wird, was anderen gewährt wird.

Dabei war es für das Gericht durchaus nachzuvollziehen, daß von den Mitgliedern der Vereinigungskirche „dem persönlichen Zusammentreffen mit dem Ehepaar Mun ein besonders hoher Stellenwert beigemessen wird.“¹³ Allein, diesem Wunsch des Klägers stehe „kein subjektives Recht auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen an der Begegnung mit seinem geistigen Oberhaupt zur Seite.“¹⁴ Deshalb sei es in das Ermessen der Bundesregierung gestellt, diesen Wunsch nicht zu gewähren. Denn die Pflicht des Staates, die Interessen einer Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen, bestehe nur, sofern „die religiösen Belange der Gemeinschaft – und zwar nach ihrem eigenen Glaubensverständnis – nicht unerheblich beeinträchtigt werden“,¹⁵ womit die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichtes aufgegriffen wurde. Freilich nahm das Gericht für sich in Anspruch, das Glaubensverständnis der Vereinigungskirche besser zu kennen als die Mitglieder der Kirche, und kam deshalb

¹¹ *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* (Anm. 5), 7.

¹² *Bundesverwaltungsgericht* (Anm. 7), 4, vgl. auch 5.

¹³ *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* (Anm. 5), 9.

¹⁴ *Op. cit.*, 7.

¹⁵ *Op. cit.*, 6.

zu dem Schluß, daß deren religiöse Belange nicht erheblich beeinträchtigt seien.

Lassen wir die juristisch fehlerhafte Argumentation einmal beiseite. Dann ist immer noch zu fragen, weshalb eigentlich der Staat die Interessen seiner Bürger nicht berücksichtigen sollte, wenn es ihn nichts kostet und dem Gemeinwohl nicht schadet. Warum wird dem Ehepaar Moon die Einreise verweigert? Wir können die Argumentation der Bundesregierung nur aus den indirekten Zitierten der Gerichte erschließen:

„Die Anwesenheit der Eheleute Mun beeinträchtigt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Denn die Mun-Bewegung zähle zu den sogenannten Psychogruppen und Jugendsekten, die nach ihren Zielen und Absichten einer Religionsgemeinschaft nicht entspreche. Ihre Aktivitäten bewirkten eine Gefährdung der sozialen Bezüge und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, insbesondere eine psychische Abhängigkeit und psychische Schäden. Ihre Vorstellungen von Ehe und Familie stünden dem vom Grundgesetz geschützten bürgerlich-rechtlichen Verständnis von Ehe und Familie entgegen. Das politische Ziel der Mun-Bewegung, mit allen Mitteln eine von Korea regierte Welt unter ihrer Herrschaft anzustreben, widerspreche der demokratischen Grundordnung und dem Wertekatalog des Grundgesetzes.“¹⁶

Wenn diese Feststellungen zutreffen sollten, bestünden in der Tat nachvollziehbare Gründe für eine Verweigerung der Einreise. Nun ist es so, daß hier einige Tatsachen behauptet werden, die grundsätzlich der Überprüfung offenstehen. Sollten Herr und Frau Moon mit allen Mitteln die Weltherrschaft anstreben, müßte es dafür konkrete Anhaltspunkte geben. Auch die durch die Vereinigungskirche angeblich verursachten psychischen Schäden sollten nachweisbar sein. Keines der urteilenden Gerichte hat es jedoch für notwendig erachtet, den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen zu überprüfen. Allerdings waren die von „Sekten“ vermeintlich ausgehenden Gefahren zwei Jahre lang Gegenstand der Untersuchung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages. In ihrem im Juni 1998 vorgelegten Abschlußbericht wurde keine der vorgebrachten Behauptungen bestätigt.¹⁷ Auch während ihrer Verhandlungen lagen der Enquete-Kommission keine Informationen vor, die die gegen die Vereinigungskirche erhobenen Vorwürfe als sachlich begründet erscheinen ließen.

Gewiß muß man berücksichtigen, daß das Einreiseverbot für das Ehepaar Moon im Jahre 1995 ausgesprochen wurde, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Sektenhysterie ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Enquete-Kommission gerade erst eingerichtet worden war. Es ist deshalb durchaus wahrschein-

¹⁶ *Verwaltungsgericht Koblenz* (Anm. 1), 5.

¹⁷ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vom 9. 6. 1998 (Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950).

lich, daß die Vertreter des Bundesinnenministeriums damals nach bestem Wissen handelten. Dies gilt jedoch nicht mehr für die nachfolgenden Verlängerungen des Einreiseverbots. Obwohl ihr bekannt sein mußte, daß keinerlei Belege für eine von der Vereinigungskirche angeblich ausgehende Gefährdung vorlagen, beharrte die Bundesregierung auf ihrer Entscheidung und trug noch im Jahre 2002 dem Gericht vor: „Ein öffentliches Auftreten der Eheleute Mun würde der Verbreitung dieser Bewegung Vorschub leisten und zu heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen.“¹⁸

Was für ein entlarvender Satz! Es ist also das Ziel der Bundesregierung, durch das Einreiseverbot eine Verbreitung der Vereinigungskirche zu behindern. Nicht Gesetzesverstöße sollen hier verhindert werden oder eine Störung der öffentlichen Ordnung, nein, die Verbreitung einer Religion soll unterbunden werden. Die demokratische Grundordnung und der Wertekatalog des Grundgesetzes sollen geschützt werden, indem der Staat entscheidet, welche Religion gut oder schlecht für seine Bürger ist? Hier atmet der Geist des Obrigkeitsstaates. Diesem Geist entspricht es, mögliche „heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit“ dem anzulasten, der friedlich seinen religiösen Bedürfnissen nachkommt, anstatt sie als das zu sehen, was sie wären: Ausdruck religiöser Intoleranz, vor der seine Bürger zu schützen eigentlich Aufgabe eines freiheitlichen Staates ist.

In diesem Verfahren zeigt sich der Geist obrigkeitstaatlicher Verachtung der Machtlosen – seien es religiöse Minderheiten oder andere Außenseiter ohne ökonomischen und politischen Einfluß. Dies ist das Erschreckende, nicht die juristischen Fehlleistungen einzelner Richter oder Ministerialbeamter. Denn wenn sich dieser Geist ausbreitet und in die Ämter und Gerichte kriecht und irgendwann auch einmal die obersten Gerichte erreichen sollte, werden die Freiheit der Bürger und die Gleichheit aller vor dem Gesetz nur noch leere Phrasen sein. Es sind die Machtlosen, deren Grundrechte des staatlichen Schutzes bedürfen. Ihre Religionsfreiheit gering zu schätzen, untergräbt die Geltung unserer Bürgerrechte.

Wäre nicht die obrigkeitliche Verachtung der legitimen Interessen von Bürgern, denen nichts vorgeworfen wird, als einer Religion anzugehören, die dem Staat nicht gefällt – das Verfahren hätte längst auf vernünftige Weise beendet werden können. Denn es kann auch der Bundesregierung nicht verborgen geblieben sein, daß ihre Einschätzung von 1995 durch die Entwicklung der letzten zehn Jahre revisionsbedürftig ist und von keinem anderen europäischen Staat geteilt wird. Ohne viel Aufhebens und Gesichtverlust wäre es möglich gewesen, das periodisch auslaufende Einreiseverbot nicht zu verlängern. Doch

¹⁸ *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* (Anm. 5), 3.

wo die Arroganz der Macht sich mit schlechter juristischer Beratung vereint, bleiben Einsicht und Vernunft auf der Strecke. So wird es denn beim Bundesverfassungsgericht liegen, den Geist des Obrigkeitsstaates auszutreiben.

Leipzig, im Juni 2006

Hubert Seiwert

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. *Amitai Etzioni*, The Communitarian Network, 2130 H Street, NW, Suite 703, Washington, DC 20052 (etzioni@gwu.edu)

Dr. *Karl-Heinz Golzio*, Indologisches Seminar der Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 7, D-53113 Bonn (Kgolzio@uni-bonn.de)

Dr. *James T. Richardson*, Judicial Studies Program, Mail Stop 311, University of Nevada, Reno, NV 89557 (jtr@unr.edu)

Camilo Seifert, Ossietzkystraße 24, D-04347 Leipzig (camiloseifert@yahoo.de)

Prof. Dr. *Bassam Tibi*, Georg-August-Universität zu Göttingen, Abteilung für Internationale Beziehungen, Seminar für Politikwissenschaft, Platz der Göttinger Sieben 3, D-37073 Göttingen (irgoe@gwdg.de)